

Synopse zwischen „Baugebührenordnung BGO“ von 2013 und 2021

Artikel	Alt 2013	Neu 2021
Präambel	Die Einwohnergemeinde Obersiggenthal erlässt, gestützt auf § 5 Absatz 2 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (BauG) vom 19. Januar 1993 sowie auf § 20 Absatz 2 Bst. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 die nachstehende Gebührenordnung.	Der Einwohnerrat Obersiggenthal erlässt, gestützt auf § 5 Absatz 2 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (BauG) vom 19. Januar 1993 sowie auf § 20 Absatz 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 die nachstehende Gebührenordnung.
§ 1	<p>Geltung</p> <p>Entscheide betreffend das Bauwesen und die Benützung des öffentlichen Grundes sind gebührenpflichtig. Die Gebührenordnung gilt für alle Gesuchsverfahren im ganzen Gemeindegebiet.</p>	<p>Grundlage</p> <p>¹ Die Behandlung von Gesuchen um Vorentscheide, Baugesuchen, Voranfragen und Strassenaufbrüchen sind gebührenpflichtig. Soweit die Gebühr nach Aufwand zu entrichten ist, gelten die vom Gemeinderat genehmigten Ansätze gemäss Anhang.</p> <p>² Die Gebühr ist auch geschuldet, wenn von der erteilten Baubewilligung kein Gebrauch gemacht wird oder das Gesuch abgelehnt worden ist. Bei einem Rückzug wird die Gebühr anteilmässig nach entstandenem Aufwand in Rechnung gestellt.</p>
§ 2	<p>Gebühren im Bauwesen</p> <p>¹ Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:</p> <p>a) Baugesuche: 2 ‰ der voraussichtlichen, geschätzten Baukosten für Gebäude (kubische Berechnung nach SIA-Normen) und Umgebungsarbeiten, mindestens Fr. 200.00.</p> <p>b) Vorentscheide: 0.5 ‰ der voraussichtlichen Baukosten, mindestens Fr. 100.00; sind die voraussichtlichen Baukosten nicht abschätzbar Fr. 200.00 bis Fr. 800.00.</p> <p>c) Abgewiesene Baugesuche: 2/3 der ordentlichen Gebühr, mindestens Fr. 200.00.</p> <p>d) Abänderungen von noch nicht bewilligten Baugesuchen, die eine neue öffentliche Auflage erfordern: mindestens Fr. 100.00.</p> <p>e) Abänderung bereits bewilligter Baugesuche, die eine neue öffentliche Auflage erfordern: mindestens Fr. 200.00.</p> <p>f) Zurückgezogene Baugesuche: Reduktion der ordentlichen Gebühr entsprechend dem jeweiligen Stand des Verfahrens bei Rückzug, mindestens Fr. 200.00.</p>	<p>Gebühren im Bauwesen</p> <p>¹ Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:</p> <p>a) Baugesuche: 3.5 ‰ der voraussichtlichen, geschätzten Baukosten für Gebäude (kubische Berechnung nach SIA-Normen) und Umgebungsarbeiten, mindestens CHF 550.00.</p> <p>b) Baugesuche im vereinfachten Verfahren: nach Aufwand, mindestens CHF 400.00.</p> <p>c) Vorentscheide: 3.5 ‰ der voraussichtlichen Baukosten, mindestens CHF 550.00; sind die voraussichtlichen Baukosten nicht abschätzbar CHF 550.00 bis CHF 1'000.00.</p> <p>d) Abgewiesene Baugesuche: 2/3 der ordentlichen Gebühr, mindestens CHF 550.00.</p> <p>e) Projektänderungen: nach Aufwand, mindestens CHF 300.00.</p> <p>f) Zurückgezogene Baugesuche: nach Aufwand, mindestens CHF 550.00.</p>

Synopse zwischen „Baugebührenordnung BGO“ von 2013 und 2021

	<p>g) Kommunale Brandschutzbewilligungen (zusätzlich zu den Baugesuchsgebühren), inkl. sämtliche Kontrollen und Abnahmen von Feuerungsanlagen: gemäss separaten Gebühren-Tarifen gestützt auf das Brandschutzgesetz.</p> <p>h) Energienachweis. Kontrolle durch die regionale Energieberatungsstelle nach effektivem Aufwand.</p> <p>i) Schnurgrüst: Kontrolle durch einen Geometer nach effektivem Aufwand.</p> <p>² Externe Beratungen (wie z.B. die kommunale Ortsbildkommission, Fachberichte für Arealüberbauungen etc.) können weiter verrechnet werden. Die Bauherrschaft ist über den Zuzug der Berater sowie über den mutmasslichen Kostenrahmen schriftlich zu orientieren. Im Sinne einer Erstberatung werden die ersten CHF 1'000 in Schutzzonen und die ersten CHF 500 in Bauzonen nicht verrechnet.</p> <p>³ Für mit dem Baugesuch einzureichende Erklärungen, insbesondere bezüglich den Hochwasser-, den Erdbeben- und allfällige Statiknachweise, werden keine Gebühren berechnet.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat ist befugt, die Gebühren bei einer Änderung des Teuerungsindex von mehr als 5 Punkten an die Teuerung anzupassen. Er hat die Anpassung bekanntzumachen und in der Gebührenordnung zu vermerken.</p>	<p>g) Kontrollen/Prüfungen (z.B. Kommunale Brandschutzbewilligung, Energienachweis, Procap, Schallschutznachweis etc.), die durch externe Unternehmen ausgeführt werden, werden nach Auslagen verrechnet. Werden diese Leistungen durch die Gemeinde erbracht, werden die Kosten nach Aufwand verrechnet. Der Gemeinderat legt den Stundensatz im Rahmen von CHF 140.00 bis CHF 160.00 exkl. MwSt. fest.</p> <p>h) Bewilligungen für Strassenaufbrüche CHF 200.00.</p> <p>² Fachberatungen (wie z.B. die kommunale Ortsbildkommission, Fachberichte für Arealüberbauungen etc.) werden nach Aufwand weiter verrechnet. Der Gemeinderat legt den Stundensatz im Rahmen von CHF 140.00 bis CHF 160.00 exkl. MwSt. fest. Im Sinne einer Erstberatung werden die ersten CHF 1'000.00 in Spezialzonen/Dorfzonen und die ersten CHF 500.00 in Bauzonen nicht verrechnet.</p> <p>³ Für mit dem Baugesuch einzureichende Erklärungen, insbesondere bezüglich den Hochwasser-, den Erdbeben- und allfällige Statiknachweise, werden keine Gebühren berechnet.</p>
<p>§ 3</p>	<p>Weitere Bestimmungen zu Gebühren im Bauwesen</p> <p>¹ Die Gebühr umfasst in der Regel folgende Tätigkeiten: Bekanntmachung des Gesuches (Verfassen des Inserates und Publikation, Orientierung weiterer Amtsstellen, der direkten Anstösser im vereinfachten Verfahren usw.), Profilkontrolle, materielle Prüfung des Gesuches. Ausfertigung von Berichten zuhanden anderer Amtsstellen, Durchführung des Einwendungsverfahrens, Ausfertigung der Bewilligung, Stellungnahmen in Rechtsschutzverfahren. Enthalten sind auch Baukontrollen, die namentlich folgende Tätigkeiten einschliessen: Beaufsichtigung der Bauausführung, Festlegung der Bauplatzinstallation, Rohbauabnahme, Bewilligung des Bezugs.</p>	<p>Weitere Bestimmungen zu Gebühren im Bauwesen</p> <p>¹ Die Gebühr umfasst in der Regel folgende Tätigkeiten: Bekanntmachung des Gesuches (Verfassen des Inserates und Publikation, Orientierung weiterer Amtsstellen, der direkten Anstössern im vereinfachten Verfahren usw.), Bauprofilkontrolle, materielle Prüfung des Gesuches. Ausfertigung von Berichten zuhanden anderer Amtsstellen, Durchführung des Einwendungsverfahrens, Ausfertigung der Bewilligungen, Stellungnahmen in Rechtsschutzverfahren. Enthalten sind auch Baukontrollen, die namentlich folgende Tätigkeiten einschliessen: Beaufsichtigung der Bauausführung, Festlegung der Bauplatzinstallation, Rohbauabnahme, Bewilligung des Bezugs und die</p>

Synopse zwischen „Baugebührenordnung BGO“ von 2013 und 2021

	<p>² Sind die Angaben des Gesuchstellers über die voraussichtlichen Baukosten offensichtlich unzutreffend, setzt der Gemeinderat bzw. die Bauverwaltung die Gebühr aufgrund der erfahrungsgemäss zu erwartenden Baukosten fest. Ist die Gebühr aufgrund unzutreffender Angaben des Gesuchstellers unrichtig festgesetzt worden, kann sie nach Fertigstellung des Bauvorhabens aufgrund der ausgewiesenen Baukosten neu festgesetzt und in Rechnung gestellt werden.</p> <p>³ Ausserordentliche aufwendige Besichtigungen, Kontrollarbeiten und Besprechungen der Bauverwaltung (z.B. bei mangelhaften Baugesuchen, Nichtbefolgen der Bau- und Nutzungsordnung wie z.B. Bauen ohne Baubewilligung usw.) werden nach Aufwand und SIA-Tarifen (Zeittarif) zusätzlich zur ordentlichen Bewilligungsgebühr verrechnet.</p> <p>⁴ Beratungen und Auskünfte der Bauverwaltung, exkl. Ortsbildkommission, sind grundsätzlich kostenlos.</p>	<p>Umgebungskontrolle. Nicht enthalten sind die Kosten der Schnurgerüstkontrolle. Diese gehen vollumfänglich zu Lasten des Gesuchstellers.</p> <p>² Sind die Angaben des Gesuchstellers über die voraussichtlichen Baukosten offensichtlich unzutreffend, setzt der Gemeinderat bzw. die Abteilung Bau und Planung die Gebühr aufgrund der erfahrungsgemäss zu erwartenden Baukosten fest. Ist die Gebühr aufgrund unzutreffender Angaben des Gesuchstellers unrichtig festgesetzt worden, kann sie nach Fertigstellung des Bauvorhabens aufgrund der ausgewiesenen Baukosten neu festgesetzt und in Rechnung gestellt werden.</p> <p>³ Ausserordentliche aufwendige Besichtigungen, Kontrollarbeiten und Besprechungen der Bauverwaltung (z.B. bei mangelhaften Baugesuchen, Nichtbefolgen der Bau- und Nutzungsordnung wie z.B. Bauen ohne Baubewilligung usw.) werden nach Aufwand zusätzlich zur ordentlichen Bewilligungsgebühr verrechnet. Der Gemeinderat legt den Stundensatz im Rahmen von CHF 140.00 bis CHF 160.00 exkl. MwSt. fest.</p> <p>⁴ Beratungen und Auskünfte der Abteilung Bau und Planung im normalen Rahmen, exkl. Ortsbildkommission, sind grundsätzlich kostenlos.</p>
§ 4	<p>Auslagen</p> <p>Die der Gemeinde belasteten Gebühren und Auslagen anderer Amtsstellen werden dem Gesuchsteller weiter verrechnet.</p>	<p>Auslagen</p> <p>Die der Gemeinde belasteten Gebühren und Auslagen anderer Amtsstellen werden dem Gesuchsteller weiter verrechnet.</p>
§ 5	<p>Gebühren für die Benützung von öffentlichem Grund</p> <p>¹ Die Gebühren für die bewilligungspflichtige Benützung des öffentlichen Grundes (§ 103 BauG) werden wie folgt festgesetzt:</p> <p>a) Benützung von öffentlichem Grund als Lager-, Abstell- und Installationsplatz, bei Bauarbeiten pro m² und Monat Fr. 10.00, mindestens Fr. 200.00.</p> <p>b) Benützung des öffentlichen Grundes zu gewerblichen Zwecken (Markt, Strassenrestaurant, Verkaufsstände, Reklamestände u.</p>	<p>Gebühren für die Benützung von öffentlichem Grund</p> <p>¹ Die Gebühren für die bewilligungspflichtige Benützung des öffentlichen Grundes (§ 103 BauG) werden wie folgt festgesetzt:</p> <p>a) Benützung von öffentlichem Grund als Lager-, Abstell- und Installationsplatz, bei Bauarbeiten pro m² und Monat CHF 5.00, mindestens CHF 200.00.</p> <p>b) Benützung des öffentlichen Grundes zu gewerblichen Zwecken (Markt, Strassenrestaurant, Verkaufsstände, Reklamestände u.</p>

Synopse zwischen „Baugebührenordnung BGO“ von 2013 und 2021

	<p>dgl.) pro m² und Monat Fr. 12.00 bis Fr. 50.00. Ausgenommen sind gemeinnützige Veranstaltungen.</p> <p>c) Die Bewilligung für die Benützung von öffentlichem Grund zu politischen Zwecken (Unterschriftensammlungen, Stände vor Wahlen und Abstimmungen u. dgl.) ist gebührenfrei.</p> <p>² Angebrochene Monate werden als ganze berechnet.</p>	<p>dgl.) pro m² und Monat CHF 10.00. Ausgenommen sind gemeinnützige Veranstaltungen.</p> <p>c) Die Bewilligung für die Benützung von öffentlichem Grund zu politischen Zwecken (Unterschriftensammlungen, Stände vor Wahlen und Abstimmungen u. dgl.) ist gebührenfrei.</p> <p>² Wiederherstellungsarbeiten (Reinigung, allfällige Reparaturen) werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.</p>
§ 6	<p>Weitere Bestimmungen</p> <p>Es gelten im Weiteren folgende Bestimmungen:</p> <p>¹ Die Gebühren und Auslagen werden in Verfügungsform durch den Gemeinderat bzw. die Verwaltung in Rechnung gestellt:</p> <p>a) bei Gesuchen nach Eintritt der Rechtskraft des Entscheids der Behörde (Festsetzung der Gebühr im Entscheid)</p> <p>b) im Anschluss an die amtlichen Verrichtungen</p> <p>c) mit der Bewilligung für die Benützung des öffentlichen Grundes, spätestens nach Beendigung der Inanspruchnahme: bei längerer Dauer kann die Gebühr monatlich oder vierteljährlich erhoben werden.</p> <p>² Die Rechnung wird 30 Tage nach Zustellung zur Zahlung fällig.</p> <p>³ Rechtsschutz: Gegen Gebührenrechnungen des Gemeinderates kann innerhalb 30 Tagen beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau Beschwerde geführt werden.</p>	<p>Weitere Bestimmungen</p> <p>Es gelten im Weiteren folgende Bestimmungen:</p> <p>¹ Die Gebühren und Auslagen werden in Verfügungsform durch den Gemeinderat bzw. die Verwaltung in Rechnung gestellt:</p> <p>a) bei Gesuchen nach Eintritt der Rechtskraft des Entscheids der Behörde (Festsetzung der Gebühr im Entscheid)</p> <p>b) im Anschluss an die amtlichen Verrichtungen</p> <p>c) mit der Bewilligung für die Benützung des öffentlichen Grundes, spätestens nach Beendigung der Inanspruchnahme: bei längerer Dauer kann die Gebühr monatlich oder vierteljährlich erhoben werden.</p> <p>² Die Rechnung wird 30 Tage nach Zustellung zur Zahlung fällig.</p> <p>³ Rechtsschutz: Gegen Gebührenrechnungen des Gemeinderates kann innerhalb 30 Tagen beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau Beschwerde geführt werden.</p>
§ 7	<p>Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>¹ Durch diese Gebührenordnung wird die Gebührenordnung vom 5. Dezember 1996 aufgehoben.</p> <p>Inkrafttreten</p> <p>² Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten dieser Gebührenordnung.</p> <p>Übergangsbestimmung</p>	<p>Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>¹ Durch diese Gebührenordnung wird die Gebührenordnung vom 17. Oktober 2013 aufgehoben.</p> <p>Inkrafttreten</p> <p>² Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten dieser Gebührenordnung.</p> <p>Übergangsbestimmungen</p>

Synopse zwischen „Baugebührenordnung BGO“ von 2013 und 2021

	<p>³ Diese Gebührenordnung gilt auch für alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Verfahren.</p>	<p>³ Diese Gebührenordnung gilt auch für alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Verfahren.</p>
--	--	--